Anlage 1 (zu § 15)

Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde über die ärztliche Leichenschau

Nigh Desighting and Salaran	20	
Nach Besichtigung der Leiche am		
wird hierdurch amtlich bescheinigt, dass		
(Familienname [Ehename], ggf. Geburtsname; Vorname)		
(Geburtstag, -monat, -jahr)		
(Wohnort)		
(Sterbeort)		
am		
an		
gestorben ist.		
Auf Grund der Leichenschau hat sich ein Verd	dacht nicht ergeben, dass die/der Verstorbene	
eines nicht natürlichen Todes gestorben sei.		
· ·		
	, den20	
(Siegel)		
(~6/	(Unterschrift und Bezeichnung der oder des zur Vornahme der Leichenschau beauftragten Ärztin oder Arztes)	